

Regelungen und Anforderungen zu Abschlussarbeiten

Stand: 22.03.2020

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

Zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 5 der jeweils gültigen Prüfungsordnung (PO) erfüllt. Die PO finden Sie in der Moduldatenbank unter Ihrem Studiengang:

<https://apps.htw-dresden.de/app-modulux/frontend/studiengaenge>

Das zentrale Prüfungsamt prüft vor der Ausgabe des Themas, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Absprache und Anmeldung des Themas

Bitte sprechen Sie das Thema rechtzeitig vor der Anmeldung mit Ihrem ersten Betreuer ab. Den Antrag auf Ausgabe der Arbeit reichen Sie dann bei der Beauftragten des Prüfungsausschusses ein. Das Formular ist auf der Webseite der Fakultät verfügbar:

<https://www.htw-dresden.de/luc/studium/allgemeine-informationen/abschlussarbeiten>

Frist für den Antrag auf Ausgabe der Abschlussarbeit

Wer spätestens zum 31.8. des Jahres seinen Abschluss erreicht haben möchte, gibt bitte für sein Thema **rechtzeitig vorher, d.h. bis 1. April des jeweiligen Jahres** das Formular „Ausgabe der Bachelor-/Masterarbeit“ ab. Sollten Sie vom Studium beurlaubt sein, kann die Themenausgabe erst nach Ablauf der Urlaubssemester erfolgen.

Ausgabe des Themas

Vom Prüfungsamt erhält die Fakultät die Nachricht, ob Sie die Voraussetzungen für die Ausgabe erfüllt haben. Die Beauftragte des Prüfungsausschusses gibt das Thema auf einem Formblatt aus. Sie erhalten die Bestätigung der Themenausgabe dann vom Erstbetreuer. Bitte sprechen Sie mit dem Erstbetreuer auch ab, wer zweiter Betreuer/Gutachter für die Abschlussarbeit sein soll.

Ohne die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. der Beauftragten des Prüfungsausschusses ist das Thema nicht ausgegeben worden und die Arbeit wird nicht angenommen!

Änderung des Themas

Das Thema darf – auch bei nur geringfügigen Änderungen – nicht ohne Zustimmung des Betreuers und Genehmigung der Beauftragten des Prüfungsausschusses geändert werden. Dafür ist eine schriftliche Mitteilung mit Unterschrift des ersten Betreuers erforderlich. Der Student kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben und erhält dann ein neues Thema. Eine wesentliche Änderung des Themas ist nach Ablauf der ersten vier Wochen nicht mehr möglich!

Frist für die Abgabe der Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit ist in § 14 Abs. 7 der Prüfungsordnung (PO) festgelegt. Die PO finden Sie in der Moduldatenbank unter Ihrem Studiengang:

<https://apps.htw-dresden.de/app-modulux/frontend/studiengaenge/>

Diese Frist beginnt erst dann, wenn das Thema von der Beauftragten des Prüfungsausschusses ausgegeben wurde. Ihr Abgabetermin wird unter Angabe der Matrikelnummer im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

Verlängerung der Frist

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ausnahmsweise um **höchstens drei Wochen (Bachelorarbeit) / zwei Monate (Masterarbeit)** verlängert werden, wenn die Gründe dafür unvorhersehbar waren und nicht vom Kandidaten zu vertreten sind.

Notwendig ist ein **formloser schriftlicher Antrag** mit

- Begründung und Unterschrift des Betreuers. Es kommen nur unvorhersehbare und nicht vom Studierenden zu vertretende Sachverhalte in Frage. Bitte **spätestens 5 Wochen vor Ablauf der Abgabefrist** einreichen.
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en). Bei mehr als zwei Krankschreibungen wird in der Regel ein amtsärztliches Attest verlangt (Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 PO).

Bei genehmigter Verlängerung wird der neue Abgabetermin im Internet bekannt gegeben. Eine individuelle Benachrichtigung einzelner Studierender ist wegen des Arbeitsaufwandes nicht möglich. Wenn die Abgabefrist nicht eingehalten wird, wird die Arbeit mit 5 bewertet.

Hinweis zur Unfallversicherung

Sie sind, während Sie die Abschlussarbeit schreiben, nur dann bei der Unfallversicherung des Landes Sachsen versichert, wenn Sie die Arbeit in den Räumen der HTWD verfassen. Wenn Sie die Arbeit an einem anderen Ort schreiben oder Geländebegehungen oder -kartierungen durchführen, sollten Sie sich selbst versichern.

Abgabe der Abschlussarbeit

Abschlussarbeiten dürfen frühestens zwei Wochen nach der Themenausgabe abgegeben werden. Die Abgabe ist Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr bei Frau Schwarzak (Raum P2 106) möglich (Vertretung Frau Wingeyer, P2 209). Der Abgabetermin wird schriftlich festgehalten. Auf Wunsch erhalten Sie eine Kopie der Abgabebescheinigung.

Exemplare:

- Zwei identische, fest gebundene Exemplare der Arbeit im Format DIN A 4 für die Gutachter
- sowie ein les- und druckbares pdf-Dokument auf **CD** für das Archiv der Fakultät LUC: Nur die Arbeit ohne Fremddaten wie ökonomische Daten oder Luftbilder. Die CD muss mit folgenden Daten beschriftet werden: Name, Matrikelnr., Studiengang, Immatrikulationsjahr & Kurzthema

Wenn die Arbeit farbige Pläne und Fotos enthält, müssen alle beiden Exemplare farbige Pläne und Fotos haben. (Ausnahme: Modelle oder ähnliche Unikate). Wenn die Arbeit lose Anlagen hat, müssen diese zusammen mit dem gebundenen Text in einer festen Box abgegeben werden, die nicht größer als ein Aktenordner ist. Der Rücken der Box muss mit dem Autor und dem Titel der Arbeit beschriftet sein.

Feste Bindung: Hard- oder Softcover – keine Ringbindung !

Titelblatt, Eidesstattliche Erklärung, Verzeichnisse, Zusammenfassung

Die Abschlussarbeit muss enthalten: Titelblatt und Eidesstattliche Erklärung (zu verwendender Text siehe Anlagen). Sie soll enthalten: Inhaltsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Kartenverzeichnis (soweit sie Karten enthält), Zusammenfassung, Literaturverzeichnis. Die unterschriebene Eidesstattliche Erklärung muss vorne im Text nach dem Titelblatt fest eingebunden sein.

Namentliche Kennzeichnung bei Gruppen-Abschlussarbeiten

Bei Gruppenarbeiten muss durch Kennzeichnung der Kapitel bzw. der Seitenzahlen der einzelnen Karten und Pläne eindeutig definiert sein, wer welche Teile bearbeitet hat. Ihr Name und Ihre Matrikelnummer müssen auf jeder Karte bzw. jedem Plan stehen.

Nach der Abgabe ...

Eintragung in die Abschlussarbeiten-Datenbank der HTW

Sie müssen Ihre Arbeit selbstständig in die Datenbank eintragen. Das Backend der Datenbank ist auf den Internetseiten der Fakultät verlinkt oder direkt unter dieser Adresse zu finden:

<https://apps.htw-dresden.de/app-ada/anmelden>

Gutachten und Benotung

Die Fakultät schickt den Gutachtern die Abschlussarbeit zu. Die Gutachter verfassen jeweils ein schriftliches Gutachten mit Note. Die Bearbeitungszeit für die Gutachten darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Falls eine der Noten „nicht ausreichend“ lautet, ist der Kandidat durchgefallen.

Die Gesamtnote ergibt sich zu 75% aus dem arithmetischen Mittel der Noten des 1. und 2. Gutachtens und zu 25% aus der Note der Verteidigung. Bei auslaufenden Studienprogrammen ohne Verteidigung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des 1. und 2. Gutachtens.

Verteidigung

Die Verteidigung erfolgt in Absprache mit den Gutachtern in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Für die Organisation von Termin und Ort ist der Erstbetreuer zuständig. Der Termin der Verteidigung darf frühestens 48 h nach Abgabe der Abschlussarbeit liegen.

Sollten Sie **andere Prüfungen** außer der Abschlussarbeit noch **nicht** bestanden haben, kann die Verteidigung erst **nach** erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen durchgeführt werden !

Ausnahme: auslaufende Studienprogramme ohne Verteidigung der Abschlussarbeit

Abmeldebestätigung / Entlastungserklärung

Sie erhalten bei Abgabe der Abschlussarbeit das Formular „Abmeldebestätigung / Entlastungserklärung von Studierenden“, auf dem Sie u.a. versichern müssen, dass Sie alle ausgeliehenen Bücher, Geräte, Datenträger usw. zurückgegeben haben. Zur Bestätigung Ihrer Angaben sind mindestens die Unterschriften von der HTWD-Bibliothek, vom Erstbetreuer und von der Fakultät erforderlich. Diese Erklärung müssen Sie vor der Verteidigung mit den erforderlichen Unterschriften in der Fakultät abgeben.

Poster

Mit Bekanntgabe des Ergebnisses kann der Kandidat beauftragt werden, eine Dokumentation oder ein Poster für die Fakultät anzufertigen.

Aufbewahrung der Arbeit

Die Abschlussarbeit wird mindestens fünf Jahre nach der Exmatrikulation des Verfassers von der Fakultät aufbewahrt.

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Abschlussarbeit und Festlegung der Note erhält der Studierende das Recht, auf Antrag an den Prüfer Einsicht in die Prüfungsarbeit sowie die Gutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. (§ 27 PO: Einsicht in die Prüfungsakten).

Richtlinien zur Erstellung der Arbeit

Pflicht: Nachweis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel !

Wissenschaftlicher Standard: **Alle** benutzten Quellen und Hilfsmittel müssen im Text bzw. in den Karten und Plänen nachgewiesen werden (auch verwendete Gutachten, Planungen, Archivalien, Verzeichnis der Gesprächspartner, ...)

Umfang der Arbeit

Eine Bachelorarbeit soll möglichst nicht mehr als 60 Seiten im Format DIN A4 im Textteil umfassen, eine Masterarbeit möglichst nicht mehr als 80 Seiten – inklusive Zusammenfassung; ohne Inhaltsverzeichnis, Tabellen-, Abbildungs-, Karten- und Literaturverzeichnis. Zusätzlich können Anhänge mit Grundlagendaten dazukommen, z.B. Artenlisten. Gruppen-Abschlussarbeiten dürfen entsprechend der Anzahl der Bearbeiter umfangreicher sein.

Empfehlungen für die Gestaltung des Textteiles

- Ränder: oben 2,5 cm (mit Seitenzähler in der Mitte), links 3 cm, rechts 2 cm, unten 2,5 cm
- Zeilenabstand: 1,5
- Schriftgröße: Fließtext 11 pt normal, Überschriften 13 pt fett
- Empfehlung zu Schriftarten:
 - Fließtext: Schriftart mit Serifen (z.B. Times New Roman)
 - Überschriften: serifenlose Schriftart (z.B. Arial = Helvetica)
- Nummerieren der Überschriften mit Dezimalklassifikation, z.B.:
 - 1
 - 1.1
 - 1.1.1
 - 1.1.2
 - 1.2

Empfehlungen zur Gliederung

(mit jeweiligem Betreuer absprechen, weil z.T. sehr spezifische Anforderungen gestellt werden)

- **Inhaltsverzeichnis** (ggf. Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis etc.)
- **Zusammenfassung**
Die Zusammenfassung fasst die Arbeit zusammen und sollte ein bis drei Seiten umfassen. Die Fragestellung und die Ergebnisse mit den Schlussfolgerungen aus der Arbeit sollen verständlich und vollständig umrissen werden.
- **Einleitung**
Es soll ein kurzer Überblick über das Problem / die Fragestellung gegeben werden. Abschließend sollte dann das Ziel der Arbeit erläutert werden. In der Regel sollte die Einleitung zwei bis vier Seiten nicht überschreiten. Die Formulierung des Ziels ist also Bestandteil der Einleitung. Hier sollte auch gut überlegt werden, was in die Einleitung und was in die Diskussion gehört.
- **Evtl. Kapitel Grundlagen**
Es ergibt sich häufiger das Problem, dass einzelne theoretische Aspekte der Arbeit nicht so richtig in die Einleitung oder in die Diskussion passen. Es kann dann ein Kapitel zu den Grundlagen bzw. eine entsprechende passende Überschrift eingefügt werden. Beispiele dafür sind Grundlagen zu Systematik, Morphologie, Biologie.

- **Material und Methoden bei praktischer Arbeit**

In diesem Teil sollen die verwendeten Materialien und Methoden beschrieben werden. Ergebnisse und Diskussionen gehören **nicht** in diesen Teil. In diesem Teil werden in der Regel nur solche Literaturzitate angegeben, die sich direkt auf das Material und/oder die Methoden beziehen. Je nach Art der Arbeit sind Material und Methoden mit sinnvollen Überschriften zu unterteilen. Auch die Beschreibung der verwendeten **statistischen Methoden** gehört in diesen Teil.

- **Ergebnisse**

In diesem Teil der Arbeit werden die Ergebnisse der praktischen Arbeit dargestellt. Dies werden in der Regel Texte, Abbildungen, Grafiken, Tabellen sein. Die Gliederung sollte sich in der Regel an die des Kapitels „Material und Methoden“ anlehnen. Im Text sollte sich jeweils ein Hinweis auf die entsprechenden erläuternden Abbildungen, Tabellen etc. befinden. Ergebnisse werden an dieser Stelle lediglich dargestellt und **nicht diskutiert** im Zusammenhang mit Literaturdaten. Für die Darstellung eines Ergebnisses wird in der Regel entweder die Tabellenform oder eine Abbildung gewählt. Die wichtigen Ergebnisse, die in einer Abbildung oder Grafik dargestellt sind, werden auch im Text beschrieben.

- **Anmerkungen zur Statistik**

Es macht keinen Sinn, Statistik um der Statistik willen zu betreiben. Die verwendeten Methoden müssen sinnvoll sein. Auch gute Grafiken sind letztlich schon Statistik, d.h. beschreibende Statistik. Wenn Mittelwerte berechnet werden, gehört immer ein **Maß für die Streuung** der Werte dazu, in der Regel die Standardabweichung.

Wenn **Signifikanztests** durchgeführt werden, ist die Angabe der **Irrtumswahrscheinlichkeit** erforderlich (in der Regel $p=0,05$). Bei Signifikanztests sollten Sie überlegen, welcher sinnvoll ist und ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Test erfüllt sind.

- **Diskussion**

In der Diskussion werden die eigenen Ergebnisse in Zusammenhang mit Literaturergebnissen gebracht (gegenübergestellt, verglichen etc.). Es werden Schlussfolgerungen aus diesen Ergebnissen gezogen und es soll erläutert werden, wie Sie zu den Schlussfolgerungen gekommen sind. Auch Konsequenzen aus diesen Ergebnissen können aufgezeigt werden bzw. wie sind die Ausblicke für weitere Arbeiten (z.B. Was sollte weiter untersucht werden? Was kann verbessert werden? Wo war der Versuchsansatz nicht geeignet und ähnliches). Hier ist also auch Ihre eigene Meinung gefragt. Manchmal wird noch ein getrenntes Kapitel Ausblick oder Ähnliches angeschlossen. In der Regel kann dies aber Bestandteil der Diskussion sein und dann am Ende der Diskussion stehen.

- **Schlussfolgerungen**

In diesem abschließenden kurzen Kapitel (max. 1-2 Seiten) werden die wesentlichen Schlussfolgerungen zusammenfassend dargestellt. Keinesfalls wird hier nochmals die gesamte Arbeit zusammengefasst. Das gehört in die separate Zusammenfassung (s.o.)

In theoretischen Arbeiten sollte eine ähnlich logische Struktur vorhanden sein.

Empfehlungen zum Zitieren von Literatur

(mit jeweiligem Betreuer absprechen, weil z.T. sehr spezifische Anforderungen gestellt werden)

- Zitieren im **Fließtext**:
 - (Name Jahr); z.B.: (Müller 1995)
 - bei zwei Autoren z.B.: (Müller & Schulze 1995)
 - bei Bezug auf eine bestimmte Seite im Text z.B.: (Müller & Schulze 1995: 55)
 - mehr als zwei Autoren: nur ersten Autor plus et al., z.B.: (Müller et al. 1995); im Literaturverzeichnis müssen jedoch immer alle Autoren genannt werden!
- **Literaturverzeichnis**:
 - Artikel in Zeitschriften: Verfasser, Vornamen abgekürzt, Erscheinungsjahr, Titel der Arbeit, Titel der Zeitschrift (Abkürzung nur wie in der Zeitschrift angegeben), Bandzahl bzw. Jahrgang (unterstrichen), ggf. Heft-Nummer (in Klammern), Seitenzahlen; z.B.:
Stadelmann, F.X., Gupta, S.K., Rudaz, A. & Stoeckli-Walter, C. 1982: Wechselbeziehungen zwischen Bodenmikroorganismen und Cadmium in Labor- und Gefäßversuchen. *Landwirt. Forsch.* 39: 149-156.
 - Artikel in Sammelwerken: Verfasser, Vornamen abgekürzt, Erscheinungsjahr, Titel der Arbeit, Seitenzahl des Beitrages in Klammern, Herausgeber des Sammelwerkes, Titel des Sammelwerkes, Verlag, Erscheinungsort, Seitenzahlen des Gesamtwerkes; z.B.:
Hübler, K.-H. 1991: Bewertungsverfahren zwischen Qualitätsanspruch, Angebot und Anwendbarkeit. (124-142). In: Hübler, K.-H. & Otto-Zimmermann, K. (Hrsg.): *Bewertung der Umweltverträglichkeit – Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung*. E. Blottner, Taunusstein. 201 S.
 - Bücher: Verfasser, Vornamen abgekürzt, Erscheinungsjahr, Titel der Arbeit, Auflage (wenn nicht 1. Auflage), Verlag, Erscheinungsort, Seitenzahl; z.B.:
Wilmanns, O. 1993: *Ökologische Pflanzensoziologie*. 5. Aufl. Quelle & Meyer, Heidelberg. 479 S.
 - Gesetze: Abkürzung (wie im Text), Lang-Bezeichnung, Fundstelle; z.B.: BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21. 6.2005 I 1818. BGBl I 2002, 1193.

Empfehlungen zu Karten und Plänen

Pläne und Karten sollten farbig sein. Sie müssen auf A 4 gefaltet sein und in einer Tasche oder Klarsichthülle, die in den Textteil eingebunden ist, gesteckt sein, so dass sie herausgenommen und aufgefaltet werden können. Alternativ können sie in einer separaten, verschließbaren Box aus fester Pappe im Format A 4 abgegeben werden. Der Rücken der Box muss mit dem Autor und dem Titel der Arbeit beschriftet sein.

Die Legende muss folgendes enthalten:

- Kartentitel
- Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes
- Erklärung der Planzeichen
- Titel der Abschlussarbeit
- Bearbeiter und Matrikelnummer
- Monat und Jahr der Erstellung der Karte
- Name der Hochschule, der Fakultät und des Studienganges
- Betreuer an der Hochschule
- Maßstab
- Maßstabsleiste
- Nordpfeil
- Datenquelle mit Jahr, bzw. „Eigenerhebung“ mit Erhebungszeitraum
- Kartengrundlage (gegebenenfalls mit Vervielfältigungsgenehmigung)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
Fakultät Landbau / Umwelt / Chemie

**Möglichkeiten des Einsatzes von Rindern in der
Landschaftspflege unter Berücksichtigung von
Besonderheiten der extensiven Beweidung
ausgewählter Standorte**

Bachelorarbeit / Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor / Master of Science (B.Sc. / M.Sc.)
im Studiengang ...

vorgelegt von

Friedrich Mustermann

Betreuer: Prof. Dr. habil. C. Findig
Prof. Dr. K. Meier

Dresden, im August 2019

Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgelegte Arbeit mit dem Titel

selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen in der Arbeit als solche und durch Angabe der Quelle gekennzeichnet habe. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.

Mir ist bewusst, dass die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Prüfungsarbeiten stichprobenartig mittels Softwareverwendung zur Erkennung von Plagiaten überprüft.

Ort, Datum

Unterschrift Student

Alternativ bei einer Gruppenarbeit:

Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die entsprechend gekennzeichneten Teile der vorgelegten Gruppenarbeit mit dem Titel

selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen in der Arbeit als solche und durch Angabe der Quelle gekennzeichnet habe. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.

Mir ist bewusst, dass die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Prüfungsarbeiten stichprobenartig mittels Softwareverwendung zur Erkennung von Plagiaten überprüft.

Ort, Datum

Unterschrift Student

Anlage 3: Ausgeschlossene Personen als Gutachter

Auszug aus § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.